

BGer 1B 529/2018 vom 20. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_529_2018

FR: TF 1B 529/2018 du 20 novembre 2018

IT: TF 1B 529/2018 del 20 novembre 2018

Regeste

Strafverfahren; Wechsel der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich stellte mit Urteil vom 11. September 2018 fest, dass A._____ den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB im Zustand der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt habe und erkannte, er sei der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 1 StGB schuldig. Das Bezirksgericht bestrafte ihn mit 22 Monaten Freiheitsstrafe, welche durch die Haft bereits erstanden war, und ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) an.

E. 2

A._____ meldete gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich mit Schreiben vom 18. September 2018 Berufung an. Gleichzeitig ersuchte A._____ beim Bezirksgericht Zürich um Wechsel der amtlichen Verteidigung und der amtliche Verteidiger um Entlassung aus seinem Amt. Das Bezirksgericht Zürich wies beide Gesuche mit Verfügung vom 26. September 2018 ab. Dagegen erhob A._____ Beschwerde und ersuchte um Auswechslung seines amtlichen Verteidigers. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies die Beschwerde mit Beschluss vom 1. November 2018 ab. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass keine konkreten und objektiven Hinweise auf eine relevante Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen A._____ und seinem amtlichen Verteidiger ersichtlich seien.

E. 3

A._____ führt mit Eingabe vom 12. November 2018 an das Bundesgericht und mit einer zweiten Eingabe vom gleichen Tag an das Bundesstrafgericht Beschwerde gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesstrafgericht überwies die bei ihm eingegangene Eingabe mit Schreiben vom 13. November 2018 zur weiteren Behandlung an das Bundesgericht, welches auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtete.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegünde. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (

Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit den Ausführungen der III. Strafkammer auseinander, die zur Abweisung seiner Beschwerde führte. Er vermag mit der Darstellung seiner Sicht der Dinge nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.